

Gen. am 19.2.1968

Kreisbauamt

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Neuwiesen

Auf Grund von § 111 und § 112 Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) i. V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 20.12.1967 die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Neuwiesen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatlichen Vermessungsamtes Balingen vom 22. Juli 1966.

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß: 24° - 35°
 - b) bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen: 20° - 28°
 - c) für Gewerbegebäude: 0° - 20°
2. Als Dacheindeckung sind engobierte Ziegel zu verwenden.
3. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
4. Liegende Dachfenster bis 1,50 qm in der Ansichtsfläche sind zugelassen. Die Summe der Dachfenster darf jedoch in der Dachfläche 5 % der jeweiligen Dachhälfte nicht überschreiten.
5. Die Höhe der Bauten darf von der Oberkante des fertigen Geländes bis zur Traufe gemessen, betragen:
 - a) bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß max. 3,50 m (Bergseite)
 - b) bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen max. 6,00 m (Talseite)
6. Kniestöcke bis zu 0,50 m Höhe sind bei den Gebäuden mit einem Vollgeschoß zulässig. Die Festsetzungen in Abs. 5 dürfen hierdurch nicht überschritten werden.

§ 3

Nebengebäude und Garagen

1. Die Nebengebäude und Garagen müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem so in Einklang zu bringen, daß sie nicht verunstaltend wirken..
2. Die Nebengebäude müssen stets eingeschossig sein. Die Traufhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial müssen dem Hauptgebäude angepaßt sein.
3. Einzel- und Sammelgaragen sind mit Flachdächern zu versehen.

§ 4

Einfriedigungen

1. A 14 Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen zugewandten Grundstücksseiten sind gestattet:
 - a) Sockel bis 0,50 m Höhe mit Eisen- oder Holzzaun
 - b) Holzzaun
2. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde mit Erlaß vom 19.2.1968, Nr. III - 3004,2 genehmigt. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 1.3.1968 öffentlich bekanntgegeben und vom 2.3.1968 bis 15.3.1968 öffentlich aufgelegt.



[Handwritten signature]